

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2024 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

1. Haushaltssatzung

§ 1

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Haushaltplan für die Haushaltsjahre wird		
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-46.602.400 EUR	-47.732.100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.292.700 EUR	50.408.300 EUR
mit einem Saldo von	2.690.300 EUR	2.676.200 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Jahresergebnis von	2.690.300 EUR	2.676.200 EUR
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.018.700 EUR	-1.854.000 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	847.700 EUR	1.916.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.631.900 EUR	-16.958.400 EUR
mit einem Saldo von	-5.784.200 EUR	-15.041.700 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.763.200 EUR	15.020.700 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.148.200 EUR	-1.219.800 EUR
mit einem Saldo von	4.615.000 EUR	13.800.900 EUR
mit einem Finanzmittelsaldo des Haushaltsjahres von	-3.187.900 EUR	-3.094.800 EUR
festgesetzt.		

§ 2

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf	5.763.200 EUR	15.020.700 EUR
festgesetzt.		

§ 3

a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren	<u>2025</u>	<u>2026</u>
zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	27.470.000 EUR	0 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr	<u>2025</u>	<u>2026</u>
zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	4.000.000 EUR	4.000.000 EUR
festgesetzt.		

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern wurden für die Haushaltsjahre 2025/2026 in der 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 12. Dezember 2024 wie folgt festgesetzt. Die Angaben erfolgen daher hier nur nachrichtlich.

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und fortwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	760 v.H.	760 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	990 v.H.	990 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v.H.	430 v.H.

§ 6

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Stellenpläne.

Ginsheim-Gustavsburg, den 13. Dezember 2025
Der Magistrat
gez. Siehr
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 der Stadt Ginsheim-Gustavsburg;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
5.763.200,00 €

(in Worten: „Fünf Millionen Siebenhundertdreißigtausendzweihundert Euro“);

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von
27.470.000,00 €
(in Worten: „Siebenundzwanzig Millionen Vierhundsiebzigtausend Euro“);
 4. der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von
4.000.000,00 €
(in Worten: „Vier Millionen Euro“);
 5. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Stadt Ginsheim-Gustavsburg;
 6. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
15.020.700,00 €
(in Worten: „Fünfzehn Millionen zwanzigtausendsiebenhundert Euro“);
- und
7. der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von
4.000.000,00,00 €
(in Worten: „Vier Millionen Euro“);

Groß-Gerau, den 05.05.2025
gez. Will
Landrat

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 ist auf der Homepage der Stadt Ginsheim-Gustavsburg unter www.gigu.de/haushalt veröffentlicht.
Ginsheim-Gustavsburg, 14.05.2025
Der Magistrat
gez. Siehr
Bürgermeister